

Allgemeine Bedingungen für den Schadenservice von Flurförderzeugen der Toyota Material Handling Deutschland GmbH (im folgenden TMHDE)

§ 1 Eingeschlossene und nicht eingeschlossene Sachen

1. Eingeschlossene Sachen

Im Rahmen des gegenständlichen Miet-, Full-Service- oder Finanzierungs-Vertrages bietet TMHDE für die dazugehörigen Maschinen einen Schadenservice auf folgenden Grundlagen. Dieser Service gilt für betriebsfertige Maschinen ohne

- a) Anbaugeräte, Traktionsbatterien, Ladegeräte;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchs- und Arbeitsmittel;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der im Anlagenverzeichnis bezeichneten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) persönliche Schutzausrüstung;
- e) Software und Softwareapplikation

nach erfolgter Übergabe an den Leasingnehmer/Mieter in betriebsfertigem Zustand.

§ 2 Eingeschlossene und nicht eingeschlossene Gefahren und Schäden

1. Eingeschlossene Gefahren und Schäden

TMHDE bietet Reparaturleistungen inkl. Ersatzteile bzw. Ersatz des Gerätes für unvorhergesehene eintretende Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Batteriewasser-, Kühlwasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

2. Nicht eingeschlossene Gefahren und Schäden

TMHDE erbringt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Leistungen für Schäden welche,

- a) durch Vorsatz des Leasingnehmers/Mieters oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) während der Dauer von Seetransporten;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss des Leasing-/Mietvertrages bereits vorhanden waren und dem Leasingnehmers/Mieter oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- g) durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- h) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Leasingnehmers/Mieter oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- j) Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Leasingnehmers/Mieters oder seines Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Hierzu gehören auch Schäden, welche durch eine unterlassene oder nicht ausreichende bzw. nicht ausreichend kontrollierte Einweisung und/oder Schulung des Bedienpersonals durch den Leasingnehmer/Mieter oder seine Repräsentanten entstanden sind;
- k) durch Wiederholungsschäden, die mehr als einmal pro Jahr mit einem vergleichbaren Erscheinungsbild und einer Schadensursache (gleiche Baugruppen, gleiches Gerät), welche vom Leasingnehmer/Mieter gemeldet und bereits einmal über den TMHDE Schadenservice abgewickelt wurden;
- m) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- n) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, oder Überschwemmung;
- o) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub entstanden sind. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn es sich um einen Einbruch auf das, gegen einfachen Zutritt durch entsprechende Einfriedung gesicherte, Betriebsgelände handelt.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Schadenservice gilt für Beschädigungen und Verluste die auf dem/den im Vertrag definierten Betriebsgrundstück/en entstehen.

§ 4 Umfang der übernommenen Kosten

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Teilschaden

Übernommen werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Dem Leasingnehmer/Mieter wird die Wertverbesserung durch den Ersatz von
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer des Vertragsgegenstandes erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes ersetzt werden;
 - bb) Transportbändern, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Beläge und Bereifungen, Gabeln, Verbrennungsmotoren, Starterbatterien, Röhren und Werkzeugen aller Art;

in angemessener, der Nutzungsdauer der ersetzten Teile entsprechenden Höhe des Neuwertes in Rechnung gestellt.

b) TMHDE übernimmt keine

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadensfall notwendig gewesen wären;
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie;
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens wird TMHDE ein Ersatzgerät stellen, welches dem Zustand und der Güte des Vertragsgegenstandes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses entspricht.

4. Selbstbehalt

An jedem Schaden ist der Leasingnehmer/Mieter mit einem Selbstbehalt in Höhe des im Miet-, Full-Service- oder Finanzierungs-Vertrages ausgewiesenen Wertes zzgl. der jeweils gültigen MwSt. beteiligt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht zwischen diesen Schäden außerdem ein Ursachenzusammenhang, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Sollten sich die Schadensleistungen in einem unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Missverhältnis zur berechneten Schadensservice rate entwickeln, so ist TMHDE berechtigt eine Anpassung des Selbstbehaltes zu verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Anpassung des Selbstbehaltes mit dem Leasingnehmer/Mieter keine Einigkeit erzielt, so ist TMHDE berechtigt, die Vereinbarung über den Schadensservice gemäß § 8 zu kündigen.

§ 5 Sachverständigenverfahren

Sowohl TMHDE als auch der Leasingnehmer/Mieter haben das Recht, einen Gutachter mit der Ermittlung der Schadenhöhe zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachterverfahren trägt die jeweils beauftragende Partei.

§ 6 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Rental-/Mietvertrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

§ 7 Obliegenheiten des Leasingnehmers/Mieters

1. Obliegenheiten bei Eintritt des Schadensfalles

- a) Der Leasingnehmer/Mieter hat bei Eintritt des Schadensfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) TMHDE den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
 - cc) Weisungen von TMHDE zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen von TMHDE zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen den Vertragsgegenstand unverzüglich den Ermittlungsbehörden anzuzeigen;
 - ff) TMHDE und den Ermittlungsbehörden unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch TMHDE freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch TMHDE aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich TMHDE unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von TMHDE erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten;
 - ii) von TMHDE angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann; im Schadensfall ist TMHDE berechtigt, den Nachweis über die Qualifikation gemäß der Fahrerlaubnisverordnung des verantwortlichen Bedienpersonals unverzüglich anzufordern.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Leasingnehmer/Mieter eine Obliegenheit nach Nr. 1, so ist TMHDE leistungsfrei.

§ 8 Kündigung im Schadensfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles kann jede der Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erklären. Die Kündigung befreit nicht von der Regulierung ersatzpflichtiger Schäden.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

TMHDE ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Leasingnehmer/Mieter TMHDE arglistig über Tatsachen, die für den Grund und die Höhe der Leistung durch TMHDE von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Leasingnehmer/Mieter wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 10 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Hannover.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.